



Reglement Schülertransporte der Schule Egg

(vom 7. Mai 2015)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Einleitung	3
B. Geltungsbereich	3
C. Der zumutbare Schulweg: Kriterien	3
D. Massnahmen und Transportmittel	4
Art. 1 Massnahmen	4
Art. 2 Schulbus	4
Art. 3 Öffentlicher Verkehr	4
E. Verpflichtungen der Eltern und Kinder, Sanktionen	4
Art. 4 Verpflichtungen der Eltern und Kinder	4
Art. 5 Sanktionen bei Schulbustransport	5
F. Gesuche um Schülertransport	5
Art. 6 Voraussetzungen für Bewilligung von Gesuchen	5
Art. 7 Elternbeitrag	5
Art. 8 Widerruf Mitfahrberechtigung	5
G. Ausnahmen	6
H. Schlussbestimmungen	6

A. Einleitung

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern (Volksschulverordnung Art. 66, Abs. 2). Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist (Art. 19 und 62 der Bundesverfassung (BV) sowie Art. 8 Abs. 3 der Volksschulverordnung).

Das vorliegende Reglement regelt den Einsatz des Schulbusses und der öffentlichen Verkehrsmittel sowie die Bewilligung von Transportfahrten von Schülerinnen und Schülern.

B. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle schulpflichtigen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Egg, welche die Volksschule besuchen.

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Egg, welche freiwillig auswärts geschult werden, haben keinen Anspruch auf Kostenübernahme im Falle von Transporten. Gleiches gilt für auswärts domizilierte Kinder, welche die Schule in Egg besuchen.

C. Der zumutbare Schulweg: Kriterien

Unzumutbar ist der Schulweg für ein Kind, wenn es aufgrund seines Alters oder seines Entwicklungsstandes, der Art des Schulwegs (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit) oder der Gefährlichkeit des Wegs, diesen nicht allein zu Fuss zurücklegen kann.

Die gängige Praxis und Rechtsprechung zeigt die folgende Tabelle auf:

Stufe	Zumutbare Dauer Schulweg	Zumutbare Länge Schulweg	Zumutbarer Höhenunterschied	Zumutbare Gefahren
Kindergarten	Bis 30'	1,4 km	< 50 m	Fussgängerwege oder Trottoir und Regelung (z.B. Lichtsignale) der Übergänge an Hauptstrassen
Unterstufe	Bis 40'	1.5 – 2 km	< 100 m	Fussgängerwege oder Trottoir und Zebrastreifen bei Hauptstrassen
Mittelstufe	Bis 45'	2 – 3 km	< 200 m	Jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte
Oberstufe	Bis 45'	3-5 km	< 200 m	Jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte
Mittagszeit	ca. 40 Minuten			

Die Werte für die zumutbare Länge des Schulweges sind nach unten zu korrigieren, falls die Beschaffenheit des Weges ein leichtes Gehen verunmöglicht oder wenn die Konstitution oder Gesundheit des konkreten Kindes unterdurchschnittlich ist. Diese Werte können aber auch nach oben korrigiert werden, wenn das Kind ein Velo benutzen kann, ein Mittagstischangebot vorhanden ist (Schulweg nur noch zweimal pro Tag) und bei zeitweise schwierigen Verhältnissen (z. B. sehr schlechter Witterung) ein Transportangebot besteht.

Für die Mittel- und Oberstufe wird die Zumutbarkeit auf dem gesamten Gemeindegebiet als gegeben erachtet.

D. Massnahmen und Transportmittel

Art. 1 Massnahmen

Ist der Schulweg gemessen an den oben genannten Kriterien unzulänglich bzw. unzumutbar, ist die Schulpflege für die Organisation und Finanzierung des Schülertransportes verantwortlich.

Es ist Sache der Schulverwaltung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Rahmen des Reglements festzulegen, ob ein Bustransport erfolgt oder der Schulweg mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann.

Steht ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, gilt dieses für Kinder ab der 1. Klasse grundsätzlich als zumutbar, vorausgesetzt, die Kinder können immer an der gleichen Stelle einsteigen und auch an der gleichen Haltestelle aussteigen. In allen anderen Fällen ist ein Schulbus zur Verfügung zu stellen.

Art. 2 Schulbus

Es dürfen keine anderen Personen als die von der Schulverwaltung gemeldeten im Schulbus mitgenommen werden. Extradfahrten zugunsten einzelner Kinder sind nicht zulässig.

Es besteht kein Anspruch auf einen Transport bis vor die Haustüre. Einen zumutbaren Fussweg bis zu einem Einstiegsort / Sammelplatz oder bis zu einer Haltestelle müssen Eltern und Kinder hinnehmen.

Die Schulbusfahrten werden im Auftrag der Schulpflege mit gemeindeeigenen Schulbussen und/oder von einem beauftragten Schulbustransportunternehmen durchgeführt. Die Organisation der Schulbustransporte erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung durch das Transportunternehmen.

Art. 3 Öffentlicher Verkehr

Soweit Kinder mit dem öffentlichen Verkehr, insbesondere der Forchbahn, transportiert werden, trägt die Gemeinde die Billettkosten.

E. Verpflichtungen der Eltern und Kinder, Sanktionen

Art. 4 Verpflichtungen der Eltern und Kinder

Die Verantwortung für die Zurücklegung des Weges zum Sammelplatz / Haltestelle liegt bei den Eltern. Die Fahrpläne bzw. Abfahrzeiten sind entsprechend zu berücksichtigen.

Für den Transport von Kindern, die das Transportmittel verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.

Die Kinder haben die Anweisungen der Schulbusfahrerinnen und -fahrer zu befolgen sowie sich an die Verhaltensregeln in den öffentlichen Verkehrsmitteln zu halten.

Im Falle von Schulbustransporten sind die Eltern verpflichtet, Absenzen ihres Kindes aufgrund von Krankheit, Jokertagen, Schulreise etc. dem Transportunternehmen frühzeitig mitzuteilen.

Eltern haften für Beschädigungen, die durch ihre Kinder an den Transportmitteln verursacht worden sind.

Art. 5 Sanktionen bei Schulbustransport

Kinder, welche sich wiederholt nicht an die Verpflichtungen halten, können mit folgenden Sanktionen belegt werden:

1. Mündliche Verwarnung durch die Schulbusfahrerin/den Schulbusfahrer an die Eltern mit schriftlicher Mitteilung an die Schulverwaltung.
2. Schriftliche Verwarnung an die Eltern durch die Schulverwaltung.
3. Befristeter Ausschluss vom Schulbustransport durch das für die Schülertransporte zuständige Ressort der Schulpflege (schriftlicher Verweis).
4. Definitiver Ausschluss vom Schulbustransport durch die Schulpflege (schriftlicher Verweis).
5. Die Schulpflege kann weitergehende Massnahmen beschliessen.

F. Gesuche um Schülertransport

Art. 6 Voraussetzungen für Bewilligung von Gesuchen

Gesuche um Transport von schulpflichtigen Kindern ohne Transportanspruch, die den Schulbus an einzelnen Tagen nutzen möchten, können grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:

- Der Schulbus verfügt über genügend freie Sitzplätze.
- Den Schulen Egg entstehen durch den Transport keine zusätzlichen Kosten.

Gesuche um Schülertransport müssen frühzeitig schriftlich bei der Schulverwaltung eingereicht werden. Die Schulverwaltung klärt die Platzverhältnisse ab und bestätigt den Eltern schriftlich die Dauer des Mittransports. Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Art. 7 Elternbeitrag

Für den Schülertransport stellt die Schulverwaltung einen Elternbeitrag von Fr. 2 pro Kind und Fahrt in Rechnung. Der Elternbeitrag wird pro Quartal erhoben. Dabei wird ausgehend von 39 Schulwochen, mit durchschnittlich 3.25 Wochen pro Monat gerechnet. Der Elternbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn eine Fahrt ausfällt bzw. nicht in Anspruch genommen wird.

Art. 8 Widerruf Mitfahrberechtigung

Die Mitfahrberechtigung kann jederzeit widerrufen werden, sollten die Sitzplätze für Kinder mit Anspruch auf Transport benötigt werden.

G. Ausnahmen

Ausnahmefälle, welche nicht diesem Reglement entsprechen, erfordern ein schriftlich begründetes Gesuch (gegebenenfalls unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Berichtes des Schulpsychologischen Dienstes oder einer anderen anerkannten Abklärungsstelle). Dieses muss bei der Schulverwaltung eingereicht werden. Der Entscheid obliegt dem für die Schülertransporte zuständigen Ressort der Schulpflege.

H. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde mit Beschluss Nr. 41 am 7. Mai 2015 von der Schulpflege genehmigt und tritt per 1. August 2015 in Kraft.

Dieses Reglement wurde mit Beschluss Nr. 122 am 21. September 2017 von der Schulpflege angepasst und tritt per 1. Oktober 2017 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements werden alle bisherigen Reglemente über Schülertransporte aufgehoben.


Dieses Reglement wurde mit Beschluss Nr. 114 am 12. Juli 2018 von der Schulpflege angepasst und tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Namens der Schulpflege Egg

Schulpräsidentin


Beatrice Gallin

Leiterin Bildung


Silvia Tavernini